

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: - (1913)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Erscheint alle 14 Tage vierseitig oder monatlich achtsseitig.

Schriftliche Beiträge und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Herrn J. Traber, Pfarrer in Bichelsee, zu senden.

Verlag von J. Traber, Pfarrer, in Bichelsee und F. Müller in Frauenfeld.

Druck und Expedition: Buchdruckerei F. Müller in Frauenfeld.

Bichelsee und Frauenfeld, den 1. März.

Die Raiffeisenkassen und der Krieg.

(Fortsetzung.)

Das pure Gold, das zur Dedung von $\frac{2}{3}$ der ausgegebenen Banknoten in den Gewölben der Großbanken aufgespeichert liegt, kann im Falle eines Krieges oder einer Revolution geraubt und fortgetragen werden. Dagegen Grund und Boden, die in der Hauptsache für die Raiffeisenkassen garantieren, kann niemand forttragen, sie können wohl verwüthet werden, erholen sich aber nach kurzer Zeit wieder und haben wieder den gleichen Wert.

Diese und andere Erwägungen haben wohl, wie die Erfahrung von 1866 und 1870/71 zeigt, die Leute veranlaßt, den Raiffeisenkassen das größte Vertrauen zu schenken und bei diesen ihr Geld in Sicherheit zu bringen.

Es gibt bei der gegenwärtigen Kriegsgefahr schon so überkluge Leute, die ihr Geld, soweit es möglich ist, von den Banken zurückziehen und bei sich zu Hause verbergen. Was ist von dieser Art von Vorsicht zu halten? Das ist ein gefährliches Spiel. Es ist zu keiner Zeit klug, für längere Zeit große Summen bei sich zu behalten; denn fürs erste ist das Geld unfruchtbar, da es keinen Zins trägt, fürs zweite ist es allen Gefahren des Diebstahls und des Feuers ausgesetzt, da die wenigsten diebs- und feuer-sichere Behältnisse für ihr Geld haben. Um so größer ist diese Gefahr in aufgeregten und gefährlichen Zeiten. Wie verkehrt aber die Leute in der Verwirrung zu handeln, zeigt folgendes Beispiel. Bei einem Brandausbruch rannte der Mann ganz richtig in den Stall, um das Vieh zu retten, die Frau aber rannte hin, warf sämtliches Küchengerät, Porzellan und Glasgeschirr durch das Fenster auf die Straße, und mußte nach dieser „Rettungsarbeit“ sich selber eilig retten, während das besser versorgte Geld, Wertfachen und einiges Silbergeschirr ein Raub der Flammen wurden! Was doch der Mensch im Schrecken nicht alles tun kann! Ein Mann floh aus dem brennenden Hause, nachdem er mit einem alten

Filzhut und einer Zipfelmütze an den Füßen in die Holzschuhe geschlüpft und über seinem spitzen Schädel einen Strumpf gezogen. Um nicht durch solche und andere Uebereilungen zu Schaden zu kommen, ist es doch sicherer, sein Geld bei einer guten Kasse zu versorgen, als es im Hause zu verbergen.

Eine Antwort auf die wichtige Frage im „Raiffeisenbote“ Nr. 1.

(Eingelandt).

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Idee gegen die Güterschlächtereien verwirklicht werden könnte. Wie schwierig es ist, diesem Uebel entgegenzutreten von Seite der Raiffeisenkassen, will ich an einem Beispiele zeigen. Ein Kassier und ein Mitglied einer Raiffeisenkasse kauften einem bedrängten Manne (ebenfalls Mitglied der Raiffeisenkasse) sein Heimwesen ab, um diesen Mann vor dem Konkurs zu schützen. Kaum hatten wir das Heimwesen veräußert, so fanden sich schon Mitglieder, die ganz geheimnisvoll zu weibeln anfangen bei den Mitgliedern, aber nur so im stillen -- ah! die haben das Heimwesen für die Kasse gekauft, da wird es schön herauskommen, da gibts so und so viel Verlust, und wir können bezahlen. Es brauchte Mühe, um die Mitglieder davon zu überzeugen, daß es nicht wahr sei. Es gibt eben Leute, die nicht zum Wohle der Mitmenschen leben können, sondern ihren Untergang wünschen, um sich selbst damit zu bereichern. Wenn das Volk gemeinnütziger, und etwas mehr Mitgefühl gegen die Mitmenschen hätte, wäre der Güterschlächtereien schon ein großer Stein in den Weg gewälzt. Eine zweite Schwierigkeit würde bei einem solchen Kauf die Generalversammlung bieten. Der Kauf eines Heimwesens muß manchmal schnell geschehen, um den Güterspekulanten zuvorzukommen. Da könnte man nicht noch zuerst die Generalversammlung einberufen, und wenn man es noch könnte, so gäbe es fast so viele Meinungen als Köpfe. Zu diesem Zwecke müßte man Vertrauensmänner haben und zwar „uneigennützige Männer“, die diese Sache besorgen müßten. Ich sage uneigennützige Männer; ja diese sind aber leider Gott heute so dünn gesät, daß man sie fast mit der Laterne suchen müßte. Komm' zurück, du gute alte Zeit, wo es noch viele, viele solcher Männer gab. Wo man sagen konnte, ein Mann, ein Wort. Heute muß man alles doppelt und dreifach schreiben und dann gibt es erst noch nichts.

(Der Einsender sieht wohl etwas zu schwarz. Durch öftere und beharrliche Belehrung und Aufklärung müßte sich doch etwas erreichen lassen. Nach der Absicht Raiffeisens sind ja eben gerade die Raiffeisenkassen das Mittel, um den Mitgliedern gemeinnützigen Sinn beizubringen und sie zu erziehen. Dazu

es aber nötig öfter Generalversammlungen zu halten. Mit dem Lob der guten alten Zeit und mit der Verzweiflung an der neuen Zeit ist es nicht getan. Die Menschen bleiben immer das Ackerfeld für guten Samen, und etwas wird immer Wurzel fassen, wenn nur die Säemänner ausdauernd sind. Die Red.)

Für Aufsichtsräte.

Man bekommt oft Anfragen von Aufsichtsräten um Anleitung zur Revision der Kasse.

Die geehrten Aufsichtsräte mögen einfach den oder die Revisionsprotokolle der Verbandsrevisoren zur Hand nehmen und die darin gedruckten Fragen als Anleitung benutzen. Darin sind alle Fragen enthalten, die sie untersuchen müssen. Neuen Kassen, die noch nicht revidiert werden und noch kein solches Protokoll haben, wird der Verband gerne ein Formular zur Verfügung stellen.

Fragelasten.

Wie muß verfahren werden, wenn Bürgen gestorben sind?

Die Frage wird so gemeint sein, wie der Gläubiger beim Todesfalle eines Bürgen verfahren habe, um die Sicherheit eines verbürgten Darlehens nicht zu gefährden.

Antwort: Vorausgesetzt, daß die Erben mit oder ohne erfolgte amtliche Inventaraufnahme die Erbschaft nicht ausgeschlagen, so gehen alle Pflichten des Erblassers, die er bei Lebzeiten rechtsgültig eingegangen hat, ebensogut wie sein Besitztum und seine Rechte auf seine Erben über, also auch die Bürgschaftspflichten. Infolge dessen bleiben den Erben keine andern Mittel und Wege, um sich gegen die Folgen der erteilten Bürgschaft zu wehren, als dem Erblasser selbst, wenn er am Leben geblieben wäre. Von Rechts wegen hätte also der Gläubiger gar nichts zu thun, um die Unverbindlichkeit der Bürgschaft zu verhüten, sondern er könnte ruhig zuwarten und zusehen, was die Erben dagegen machen und darnach seine Maßregeln ergreifen. Aber, wohlverstanden, nur von Rechts wegen. Ob der Gläubiger bei diesem bloßen Zusehen nicht zu Schaden kommen oder sich in Schwierigkeiten verwickeln werde, das ist eine andere Frage. Denn in den Fällen, wo die Erbschaft geteilt wird, wird auch die Pflicht der Bürgschaft geteilt. Das Erbe kann beim einen oder andern Erben, der vielleicht nicht sehr zahlungsfähig ist, verliegen, und bei ihm bald nichts mehr zu erheben sein. Auch wenn das Erbe zunächst nicht geteilt wird, kann es fraglich sein, ob die Bürgschaft in gleichem Grade solid sei und bleibe, das z. B. nicht immer der Fall ist, wenn das Erbe auf eine Wittve mit unmündigen Kindern, oder auf einen einzigen, vielleicht unsoliden Erben übergeht. Dazu kommt noch, daß die allfälligen Mitbürgen sich beschweren und den Versuch machen könnten, sich selbst der Bürgschaftspflicht zu entziehen, wenn nicht rechtzeitig für genügenden Ersatz des verstorbenen Bürgen gesorgt wird.

Also mit dem bloßen Zusehen ist es praktisch nicht getan. Jeder Vorstand soll es sich zur Regel machen, den Schuldner nach dem Tode eines Bürgen aufzufordern, daß er für einen neuen Bürgen Sorge, der sowohl dem Vorstand als auch allfälligen Mitbürgen aenehm ist, ob es dann der Erbe des verstorbenen Bürgen oder ein anderer sei.

2. Kann für einen Schuldner, der sich laut Schuldschein verpflichtet hat, ein anderer an seine Stelle treten als Schuldner und Zinsler ohne einen Schuldschein zu unterschreiben und Mitglied zu werden?

Antwort. Es handelt sich hier nur um Handschrift-Schuldner nicht um Hypothekarschuldner. Jeder Schuldner kann, wie es bei einem Handel oft geschieht, eine Schuld oder deren mehrere einem andern mit dessen Einwilligung aufladen durch Anweisung an die Kreditschaft; die Gültigkeit der Uebertragung hängt aber ab von der Einwilligung des Gläubigers.

Der Gläubiger muß unter alien Umständen ein Aktenstück verlangen, das die Verpflichtung des neuen Schuldners unzweifelhaft macht, sei es den Vertrag zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Schuldner, auf dem die Uebernahme der Schuld schriftlich anerkannt ist, oder einen vom neuen Schuldner unterzeichneten Schuldschein. Ebenso muß er vom neuen Schuldner zu seiner Sicherheit auch neue Bürgen verlangen, da die Bürgen des ursprünglichen Schuldners sich nur für diesen verpflichtet haben, nicht aber für irgend einen Stellvertreter. Für einen solchen können sie nur verpflichtet werden durch freiwillige Unterzeichnung eines neuen Bürgscheines.

Dem Gläubiger steht aber das Recht zu, den neuen Schuldner überhaupt abzulehnen und sich an den ursprünglichen Schuldner und dessen Bürgen zu halten. Ist der Gläubiger eine Raiffeisenkasse, so muß der Vorstand verlangen, daß der neue Schuldner sofort Mitglied der Kasse werde, will er das nicht, so muß die Uebertragung der Schuld statutengemäß abgelehnt werden.

Praktisch kommt die Sache einfach darauf heraus, daß der ursprüngliche Schuldner seine Schuld bezahlt, daß ein weiteres Mitglied aufgenommen und diesem ein Darlehen gegen Schuldbekennntnis und neue Bürgschaft gewährt wird. Abzahlung wie Darlehen findet ohne Geld statt, indem der erste Schuldner in den Büchern gelöscht, der zweite eingetragen und belastet wird.

3. Ist es klug und rathsam für eine Raiffeisenkasse, in der Kriegsgefahr einen außerordentlichen Rassenbestand zu sammeln?

Gerade einen außerordentlichen Rassenbestand zu sammeln findet der Gefragte für eine Raiffeisenkasse nicht für notwendig, denn es ist mit großem Zinsverlust verbunden. Eine Vorsicht ist aber unbedingt geboten, die wenigstens darin besteht, daß man Gelder in Konto-Korrent, andere wenigstens kurzfristig anlegt und zwar so, daß man möglichst Sicherheit hat, die Gelder zurückzubekommen, wenn man sie braucht, und in so reichem Maße, daß die Kasse im Stande sein wird, die Spareinlagen, soweit sie ohne Kündigung zurückverlangt werden können, und die Konto-Korrent-Guthaben ihrer Kunden jederzeit zurückzahlen zu können. Das ist die Mindestforderung, die man an jedes Geldinstitut soll stellen können. Man lese übrigens den Artikel voriger Nummer des „Raiffeisenboten“ „Die Raiffeisenkassen und der Krieg“.

Obligationen für Raiffeisenkassen, vierfarbig, numeriert, mit Ort ausdrück auf Talons und Coupons liefert in geschmackvoller Ausführung zu konkurrenzlos billigem Preise die

Buchdruckerei F. Müller, Frauenfeld.